



KREISAMTSBLATT

Amtliches Veröffentlichungsorgan des Landkreises Amberg-Sulzbach

Herausgeber: Landkreis Amberg-Sulzbach · Schriftleitung: Landrat Richard Reisinger

Landkreis Amberg-Sulzbach
Schlossgraben 3
92224 Amberg

Sprechzeiten:

Mo., Di., Do. 08:00 - 16:00 Uhr
Mi., Fr. 08:00 - 12:00 Uhr

Telefon: (0 96 21) 39-0
Telefax: (0 96 21) 39-6 98

sowie nach Terminvereinbarung

Bankverbindungen:

Sparkasse Amberg-Sulzbach, Konto-Nr. 190 000 018, BLZ 752 500 00
Volksbank-Raiffeisenbank Amberg eG, Konto-Nr. 643 3103, BLZ 752 900 00
Postgiro Nürnberg, Konto-Nr. 175 77-858, BLZ 760 100 85

E-Mail: poststelle@amberg-sulzbach.de

Das Amtsblatt ist auch als pdf-Datei veröffentlicht unter: www.amberg-sulzbach.de/amtsblatt

Mittwoch, 08.06.2011

Nr. 11

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Errichtung und Betrieb von 3 Windkraftanlagen	105
Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Antrag von Herrn Johannes Hüttner, Zum Espan 12, 92224 Amberg, auf Genehmigung der Erweiterung der Biogasanlage in Richt 1, 92280 Kastl, auf Fl. Nr. 397 der Gemarkung Winkl	106
Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Antrag der Horsch Energie GmbH & Co. KG, Wappersdorf 1, 92289 Ursensollen, auf Genehmigung der Errichtung eines Windparks östlich von Wappersdorf auf den Fl. Nrn. 1873 und 1875 der Gemarkung Hausen	106
Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Antrag von Herrn Josef Ehbauer, Gaishof 2, 92280 Kastl, auf Genehmigung der Errichtung eines Hähnchenmaststalls in Gaishof 2, 92280 Kastl, auf Fl. Nr. 1375 der Gemarkung Winkl	107
Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Antrag der Pickel Biogas GbR, Ammerried 2, 92262 Birgland, auf Genehmigung der Erweiterung der Biogasanlage in Ammerried 2, 92262 Birgland, auf Fl. Nrn. 1380 und 1380/1 der Gemarkung Fürnried	107
Beitrags- und Gebührensatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung Hohenkemnather Gruppe vom 09.02.2011; Korrektur eines redaktionellen Fehlers	108
Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Adlholz-Irlbach-Gruppe, Landkreis Amberg-Sulzbach, für das Haushaltsjahr 2011	108
Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Mimbacher Gruppe für das Haushaltsjahr 2011	109
Haushaltssatzung des Schulverbandes Neukirchen – Königstein (Hauptschule), Landkreis Amberg-Sulzbach, für das Haushaltsjahr 2011	110
Einwohnerzahlen am 31. Dezember 2010	112

Nachruf

Am 27.05.2011 verstarb

Herr Gerhard Melchner

Wir trauern um einen ehemaligen Mitarbeiter, der von 1966 bis 1999 als Straßenwärter beim Landkreis Amberg-Sulzbach tätig war.

Unsere besondere Anteilnahme gilt seinen Angehörigen.

Wir danken Herrn Melchner für die geleisteten Dienste und werden ihm stets ein ehrendes Gedenken bewahren.

Landkreis Amberg-Sulzbach
Richard Reisinger, Landrat

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Errichtung und Betrieb von 3 Windkraftanlagen**

Antragsteller: OSTWIND projekt GmbH, Gesandtenstraße 3, 93047 Regensburg

Anlagenbeschreibung: Enercon E – 82

Standort:

Fl.Nr. 1695 und 1706

Gemarkung: Wolfsfeld

Gemeinde: Ursensollen

Fl.Nr. 653

Gemarkung: Götzendorf

Gemeinde: Illschwang

Die OSTWIND projekt GmbH, Gesandtenstraße 3, 93047 Regensburg, hat am 23.12.2009 die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von 3 Windkraftanlagen auf den Grundstücken

Fl.Nr. 1695 und 1706

Gemarkung: Wolfsfeld

Gemeinde: Ursensollen

Fl.Nr. 653

Gemarkung: Götzendorf

Gemeinde: Illschwang

beantragt.

Errichtet werden sollen 3 Anlagen des Typs Enercon E-82.

Die Anlagen haben folgende Kenndaten:

Nennleistung: 2300 kW

Nabenhöhe: 138,38 Meter

Rotordurchmesser: 82 Meter

Gesamthöhe: 179,38 Meter

Das Landratsamt Amberg-Sulzbach hat gemäß § 3 c Satz 2 UVPG und Nr. 1.6.3 der Anlage 1 zum UVPG standortbezogen die UVP-Pflichtigkeit des Vorhabens geprüft. Die Prüfung hat ergeben, dass keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Nach § 3 a Satz 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar. Die Unterlagen über die Vorprüfung können beim Landratsamt Amberg-Sulzbach, Zimmer Nr. 151, während der Öffnungszeiten oder nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

Amberg, 08.06.2011

Landratsamt Amberg-Sulzbach

gez.

Diemut Aures

Oberregierungsrätin

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Antrag von Herrn Johannes Hüttner, Zum Espan 12, 92224 Amberg, auf Genehmigung der Erweiterung der Biogasanlage in Richt 1, 92280 Kastl, auf Fl. Nr. 397 der Gemarkung Winkl

Herr Johannes Hüttner hat am 29.07.2010 die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Erweiterung der bestehenden Biogasanlage in Richt 1, 92280 Kastl, auf eine Feuerungswärmeleistung von 1.390 kW bzw. eine elektrische Leistung von 500 kW durch

- Normalbetrieb des Reservemotors mit einer elektrischen Leistung von 190 kW,
- Erweiterung der Fahrhilfen von 2.660 m² auf 4.127 m² mit Lagerung von Separatorgut,
- Errichtung eines Gärrestlagerbehälters,
- Errichtung eines Feststoffseparators und
- Errichtung einer Stationärfackel

beantragt. Das Landratsamt Amberg-Sulzbach hat gemäß § 3 c Satz 5 i. V. m. § 3 b Abs. 3 UVPG und Nr. 1.3.2 der Anlage 1 zum UVPG standortbezogen die UVP-Pflichtigkeit des Vorhabens geprüft. Die Prüfung hat ergeben, dass keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Nach § 3 a Satz 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar. Die Unterlagen über die Vorprüfung können beim Landratsamt Amberg-Sulzbach, Zimmer Nr. 150, während der Öffnungszeiten oder nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

Amberg, 08.06.2011
Landratsamt Amberg-Sulzbach
gez.
Diemut Aures
Oberregierungsrätin

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Antrag der Horsch Energie GmbH & Co. KG, Wappersdorf 1, 92289 Ursensollen, auf Genehmigung der Errichtung eines Windparks östlich von Wappersdorf auf den Fl. Nrn. 1873 und 1875 der Gemarkung Hausen

Die Horsch Energie GmbH & Co. KG hat am 30.12.2010 die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb eines Windparks mit 3 Windkraftanlagen östlich von Wappersdorf auf dem Laubberg, Fl.Nrn. 1873 und 1875 der Gemarkung Hausen, beantragt.

Geplant sind 3 Anlagen des Herstellers REpower mit folgenden Kenndaten:
Nennleistung jeweils 3.200 kW
Nabenhöhe 143 m
Rotordurchmesser 114 m
Gesamthöhe 200 m.

Das Landratsamt Amberg-Sulzbach hat gemäß § 3 c Satz 2 UVPG und Nr. 1.6.3 der Anlage 1 zum UVPG standortbezogen die UVP-Pflichtigkeit des Vorhabens geprüft. Die Prüfung hat ergeben, dass keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Nach § 3 a Satz 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar. Die Unterlagen über die Vorprüfung können beim Landratsamt Amberg-Sulzbach, Zimmer Nr. 150, während der Öffnungszeiten oder nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

Amberg, 08.06.2011
Landratsamt Amberg-Sulzbach
gez.
Diemut Aures
Oberregierungsrätin

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Antrag von Herrn Josef Ehbauer, Gaishof 2, 92280 Kastl, auf Genehmigung der Errichtung eines Hähnchenmaststalls in Gaishof 2, 92280 Kastl, auf Fl. Nr. 1375 der Gemarkung Winkl

Herr Josef Ehbauer hat am 21.03.2011 die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb eines Hähnchenmaststalls mit 39.500 Mastplätzen in Gaishof 2, 92280 Kastl, beantragt.

Das Landratsamt Amberg-Sulzbach hat gemäß § 3 c Satz 2 UVPG und Nr. 7.3.3 der Anlage 1 zum UVPG standortbezogen die UVP-Pflichtigkeit des Vorhabens geprüft. Die Prüfung hat ergeben, dass keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Nach § 3 a Satz 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar. Die Unterlagen über die Vorprüfung können beim Landratsamt Amberg-Sulzbach, Zimmer Nr. 150, während der Öffnungszeiten oder nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

Amberg, 08.06.2011
Landratsamt Amberg-Sulzbach
gez.
Diemut Aures
Oberregierungsrätin

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Antrag der Pickel Biogas GbR, Ammerried 2, 92262 Birgland, auf Genehmigung der Erweiterung der Biogasanlage in Ammerried 2, 92262 Birgland, auf Fl. Nrn. 1380 und 1380/1 der Gemarkung Fürnried

Die Pickel Biogas GbR hat am 09.03.2011 die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Erweiterung der bestehenden Biogasanlage in Ammerried 2, 92262 Birgland, auf eine Feuerungs-wärmeleistung von 1.227 kW bzw. eine elektrische Leistung von 500 kW durch

- Normalbetrieb von zwei Motoren mit einer elektrischen Leistung von 400 bzw. 100 kW,
- Reservebetrieb eines Motors mit einer elektrischen Leistung von 250 kW,
- Errichtung eines Gärrestlagerbehälters und
- Errichtung eines Gasdruckausgleichsbehälters

beantragt. Das Landratsamt Amberg-Sulzbach hat gemäß § 3 c Satz 5 i. V. m. § 3 b Abs. 3 UVPG und Nr. 1.3.2 der Anlage 1 zum UVPG standortbezogen die UVP-Pflichtigkeit des Vorhabens geprüft. Die Prüfung hat ergeben, dass keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Nach § 3 a Satz 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar. Die Unterlagen über die Vorprüfung können beim Landratsamt Amberg-Sulzbach, Zimmer Nr. 150, während der Öffnungszeiten oder nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

Amberg, 08.06.2011
Landratsamt Amberg-Sulzbach
gez.
Diemut Aures
Oberregierungsrätin

**Beitrags- und Gebührensatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung Hohenkemnather Gruppe vom 09.02.2011;
Korrektur eines redaktionellen Fehlers**

In o. g. Beitrags- und Gebührensatzung, veröffentlicht im Kreisamtsblatt Nr. 3 vom 28.02.2011, war in § 5 Absatz 6 ein redaktioneller Fehler enthalten; es fehlten die Worte „berücksichtigten Geschossflächen“.

Nachstehend wird Abs. 6 in der korrigierten Fassung nochmals veröffentlicht; die ergänzten Worte sind in kursiv/fett gedruckt.

(6) Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Absatz 3 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Abzug der nach Absatz 3 **berücksichtigten Geschossflächen** neu berechnet. Dem so ermittelten Betrag ist der Betrag gegenüberzustellen, der sich im Zeitpunkt des Entstehens der neu zu berechnenden Beitragsschuld (§ 3, Abs. 2) bei Ansatz der nach Absatz 3 oder 4 berücksichtigten Geschossfläche ergeben würde. Der Unterschiedsbetrag ist nach zu entrichten. Ergibt die Gegenüberstellung eine Überzahlung, so ist für die Berechnung des Erstattungsbeitrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde. Der Erstattungsbetrag ist vom Zeitpunkt der Entrichtung des ursprünglichen Beitrages nach § 238 AO zu verzinsen.

19.05.2011

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Adlholz-Irlbach-Gruppe, Landkreis Amberg-Sulzbach, für das Haushaltsjahr 2011

Auf Grund des § 4 der Verbandssatzung und Art. 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Adlholz-Irlbach-Gruppe folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf je

97.027 EUR

und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf je

9.530 EUR

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

- (1) Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.
- (2) Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2011 Kraft.

Hahnbach, 21.04.2011
 Zweckverband Wasserversorgung Adlholz-Irlbach-Gruppe
 gez.
 Krob
 Verbandsvorsitzender

Das Landratsamt Amberg-Sulzbach als Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Schreiben vom 09.05.2011, Az.: 941.01-31, zur Haushaltssatzung Stellung genommen und festgestellt, dass diese keine nach Art. 40 KommZG i. V. mit Art 67 und 71 GO genehmigungspflichtigen Teile enthält.

Die Haushaltssatzung liegt während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes (Rathaus, Herbert-Falk-Str. 5, 92256 Hahnbach) innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht auf.

Dort liegt auch der Haushaltsplan vom Tage der Bekanntmachung zwei Wochen lang öffentlich zur Einsicht auf (Art. 27 Abs. 1, Art. 40 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO, § 4 BekV).

Hahnbach, 20.05.2011
 Zweckverband Wasserversorgung Adlholz-Irlbach-Gruppe
 gez.
 Krob
 Verbandsvorsitzender

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Mimbacher Gruppe für das Haushaltsjahr 2011

Auf Grund der §§ 10 ff. der Verbandssatzung und Art. 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i. V. m. Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Mimbacher Gruppe folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen mit in den Ausgaben mit	325.550 EUR 325.550 EUR
und im Vermögenhaushalt in den Einnahmen mit in den Ausgaben mit	48.350 EUR 48.350 EUR

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenhaushalt werden nicht festgesetzt.

110

§ 4

- (1) Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.
- (2) Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 20.000,-- Euro festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2011 in Kraft.

Hahnbach, den 25.05.2011
Zweckverband zur Wasserversorgung der Mimbacher Gruppe
Hans Kummert
Verbandsvorsitzender

II.

Das Landratsamt als Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Schreiben vom 23.05.2011, Az. 941.01-31, die Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Mimbacher Gruppe genehmigt (Art. 41 KommZG i. V. m. Art. 67, 71 und 73 GO).

III.

Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes (Rathaus Hahnbach, Herbert-Falk-Str. 5, 92256 Hahnbach) innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme auf.
Dort liegt auch der Haushaltsplan vom Tage der Bekanntmachung eine Woche lang öffentlich zur Einsicht auf (Art. 27 Abs. 1, Art. 41 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO, § 4 BekV).

Hahnbach, den 25.05.2011
Zweckverband zur Wasserversorgung der Mimbacher Gruppe
gez.
Hans Kummert
Verbandsvorsitzender

Haushaltssatzung des Schulverbandes Neukirchen – Königstein (Hauptschule), Landkreis Amberg-Sulzbach, für das Haushaltsjahr 2011

Aufgrund der Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes – BaySchFG -, Art. 40 KommZG sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband Neukirchen – Königstein - Hauptschule - folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit 361.250,-- Euro

und

im **Vermögenshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit 83.400,-- Euro

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind
[x] nicht
[] in Höhe von -- Euro
vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Schulverbandsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im **Verwaltungshaushalt** wird für das Haushaltsjahr 2011 auf 214.798 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).
2. Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2010 auf 165 Schüler festgesetzt.
3. **Die Verwaltungsumlage wird je Schüler auf 1.301,81 € festgesetzt.**

Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 60.000 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2011 in Kraft.

Königstein, den 07.06.2011
gez.
Koch
Schulverbandsvorsitzender

Einwohnerzahlen am 31. Dezember 2010

Das Bayerische Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung hat ein Verzeichnis der Gemeinden mit den fortgeschriebenen Einwohnerzahlen zum Stand 31. Dezember 2010 übersandt.

Außerdem wird mitgeteilt, dass die Einwohnerzahl am 31. Dezember 2010 gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden (FAGDV 2002) vom 19. Juli 2002 (GVBl S. 418, BayRS 605-10-F), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 12. April 2010 (GVBl S. 166) auch für die Berechnung der Schlüsselzuweisungen, der Zuweisungen nach Art. 7 (Kopfbeträge) und 9 FAG, der Investitionspauschalen nach Art. 12 FAG, der Zuweisungen nach Art. 15 FAG, der Krankenhaumlage nach Art. 10b Abs. 3 FAG sowie für die Ermittlung von Durchschnittszahlen je Einwohner für das Haushaltsjahr 2012 (Finanzausgleichsjahr) maßgebend ist.

Bevölkerungsstand am 31.12.2010

09371000	Landkreis Amberg-Sulzbach	Oberpfalz
Gemeinde		Einwohner
		insgesamt
09371111	Ammerthal	2 097
09371113	Auerbach i.d.OPf., St	8 854
09371116	Birgland	1 834
09371118	Ebermannsdorf	2 445
09371119	Edelsfeld	1 891
09371120	Ensdorf	2 227
09371140	Etzelwang	1 442
09371121	Freihung, M	2 535
09371122	Freudenberg	4 190
09371123	Gebenbach	904
09371126	Hahnbach, M	5 015
09371127	Hirschau, St	5 940
09371128	Hirschbach	1 289
09371129	Hohenburg, M	1 626
09371131	Illschwang	2 086
09371132	Kastl, M	2 467
09371135	Königstein, M	1 751
09371136	Kümmersbruck	9 869
09371141	Neukirchen b.Sulzbach-Rosenberg	2 672
09371144	Poppenricht	3 413
09371146	Rieden, M	2 914
09371148	Schmidmühlen, M	2 371
09371150	Schnaittenbach, St	4 199
09371151	Sulzbach-Rosenberg, St	19 665
09371154	Ursensollen	3 758
09371156	Vilseck, St	6 501
09371157	Weigendorf	1 225
	zusammen	105 180